



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.1399.01

JD/P071399
Basel, 30. Januar 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Januar 2008

Bericht

zur

rechtlichen Zulässigkeit der „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehr- stelleninitiative)“

A.**1. Vorprüfung**

Am 31. August 2005 hat die Staatskanzlei aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) (131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste der „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG am 3. September 2005 mit Titel und Text der Initiative im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

2. Zustandekommen

Aufgrund von § 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 10. September 2007 durch Verfügung festgestellt, dass die „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ mit 3'150 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 12. September 2007 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am Montag, dem 24. September 2007 unbenutzt abgelaufen.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von sechs (in Zukunft drei) Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Gemäss § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nichts Unmögliches verlangt.

4.

Initiativtext

Den Text der Initiative geben wir in der Fassung wieder, wie er im Kantonsblatt vom 3. September 2005 veröffentlicht worden ist.

„Volksinitiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1989 (sic) reichen die unterzeichneten im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgende unformulierte Initiative ein :

Regierung und Parlament werden mit den folgenden Punkten beauftragt :

RECHT AUF AUSBILDUNG Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung ist gewährleistet. Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot im Bereich der beruflichen Ausbildung. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen.

BERUFSBILDUNGSFONDS Der Kanton errichtet einen Berufsbildungsfonds zur Förderung der Berufsbildung und zur Berufsintegration von Jugendlichen. Der Fonds wird durch eine tripartite Kommission aus

- a. Staat,
- b. Arbeitgeberschaft und
- c. Arbeitnehmerschaft

verwaltet. Der Regierungsrat erlässt dazu eine Verordnung.

FINANZIERUNG Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Berufsbildungsabgabe durch alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mehr als fünf Beschäftigten, die keine Lehrstellen anbieten. Die Höhe wird durch die tripartite Kommission festgelegt. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sind zu berücksichtigen, sofern diese Ausbildungsplätze den qualitativen Anforderungen genügen. Die Beiträge an anerkannte eidgenössische Branchenbildungsfonds können in Abzug gebracht werden.

AUFGABEN Die Fondsmittel werden zur Schaffung eines vielseitigen und qualitativ hochstehenden Berufsbildungsangebotes verwendet, das sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Auszubildenden orientiert. Die Fondsmittel dienen besonders der Förderung von

- a. Ausbildungsvverbünden,
- b. Lehrstellenmodellen mit Basislehrjahr (für Lehren mit degressivem Schulanteil),
- c. Lehrwerkstätten für Berufslehren,
- d. zweijährige Grundbildung mit Attest,
- e. Qualitätssicherung und Weiterbildung von Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern und
- f. weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation.

Weiter können die Fondsmittel auch für die Berufsberatung und für geeignete Massnahmen zur Integration Jugendlicher in das Arbeitsleben verwendet werden.“

Wir beehren uns, Ihnen zur Frage der Zulässigkeit dieser Initiative wie folgt zu berichten:

B.**1. Unformulierte Initiative**

Gemäss § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussestext.

Mit der „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ wird kein ausgearbeiteter Erlasstext vorgelegt, der ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun in der vorgelegten Form in die Verfassung, in ein Gesetz aufgenommen oder als Beschluss vom Grossen Rat verabschiedet werden könnte.

Sofern Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht erfüllen, gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert, wenn sie gemäss § 2 Abs. 2 IRG den Inhalt und den Zweck des Begehrungs umschreiben. Das trifft auf die vorliegende Initiative zu, die von den Initiantinnen und Initianten selber als unformulierte Initiative bezeichnet wird, mit einigen aufgezählten Punkten die Schaffung eines Berufsbildungsfonds verlangt, dessen Finanzierung durch eine Berufsbildungsabgabe umreisst und stichwortartig angibt, für welche Aufgaben die Fondsmittel verwendet werden sollen und damit den Inhalt und den Zweck des Initiativbegehrungs umschreibt.

2. Das Anliegen der Initiative

Die Initiative für ein ausreichendes Bildungsangebot (Lehrstelleninitiative) ist im Jahre 2005 den Stimmberechtigten zur Unterzeichnung angeboten worden. Zentraler Punkt der Lehrstelleninitiative ist die Schaffung und Finanzierung eines kantonalen Berufsbildungsfonds und die Bestimmung der Aufgaben, für die das Geld dieses Fonds verwendet werden soll.

Im gleichen Jahr ist im Grossen Rat die Motion Rolf Häring und Konsorten betreffend Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds eingereicht worden. Die Einreichung der Motion wurde im Jahre 2005 damit begründet, dass die Lage auf dem Basler Lehrstellenmarkt angespannt sei, die Lehrstellensuche sich für viele Jugendliche äusserst schwierig gestalte und immer mehr Schulabgängerinnen und Schulabgänger keine befriedigende Anschlusslösung fänden. Im Kanton Basel-Stadt bildeten von den 4'800 Unternehmen mit zwei und mehr Beschäftigten nur 1'200 Unternehmen Lehrlinge aus.

Um genügend Ausbildungsplätze bereitzustellen und um der Lehrstellenmisere wirklich nachhaltig zu begegnen, verlangte die Motion eine Regelung, welche die ausbildenden Betriebe in ihren Anstrengungen unterstützt und entlastet und die nicht ausbildenden Betriebe in die Verantwortung miteinbezieht, und sah diese Regelung in der Schaffung eines Berufsbildungsfonds.

Es liegt nahe, dass die im Jahre 2005 bestehende Situation auf dem Basler Lehrstellenmarkt zu den Beweggründen sowohl der Motion Rolf Häring und Konsorten betreffend Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds als auch der „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ geführt hat und das Anliegen der Motion und der Initiative gemeinsam und das gleiche ist.

In ihrem allerersten Punkt fordert die unformulierte Initiative, dass das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung gewährleistet ist. Dies kann sowohl - auf Verfassungsebene - als Forderung nach einer Aufnahme eines Rechts auf berufliche Ausbildung in den Katalog der Grundrechtsgarantien in § 11 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 aufgefasst werden als auch - auf der Gesetzesebene - als formulierte Forderung nach dem Zweckartikel des Gesetzes, in welchem der verlangte Berufsbildungsfonds geregelt werden soll. Da der Kanton Basel-Stadt, etwa im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft keinen Verfassungsvorbehalt hat und im Kanton Basel-Stadt Gesetze nicht auf eine verfassungsmässige Grundlage angewiesen sind, ist die (oder zusätzliche) Forderung nach einer Änderung des Kataloges der Grundrechtsgarantien eher unwahrscheinlich, zumal unter dem in § 11 Abs. 1 lit. n. KV gewährleisteten Recht auf Bildung auch das Recht auf berufliche Ausbildung verstanden werden kann.

3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Initiative

3.1. Die Beachtung höherstehenden Rechts

3.1.1. Die Beachtung des Bundesrechts

3.1.1.1. Bundesrecht im Bereich der Berufsbildung

Unter der Marginalie „Berufsbildung und Hochschulen“ besagte Art. 63 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) (SR 101) in Absatz 1, dass der Bund Vorschriften über die Berufsbildung erlässt; Absatz 2 befasste sich mit den Hochschulen. Die Kommission des Nationalrats für Wissenschaft, Bildung und Kultur schrieb dazu in ihrem Bericht vom 23. Juni 2005 zur parlamentarischen Initiative Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung (97.419) (Bundesblatt vom 20. September 2005, Seite 5507), dass der Bund bereits aufgrund der heutigen Bundesverfassung eine umfassende Zuständigkeit für die Regelung der Berufsbildung besitzt. Diese Kompetenz wurde durch die neu in Art. 63 Abs. 2 BV aufgenommene Pflicht des Bundes ergänzt, ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung zu fördern. Die Bestimmungen des bisherigen Art. 63 Abs. 2 BV über die Hochschulen wurden in einen eigenen, neuen Art. 63a BV über die Hochschulen verschoben. Die Neuerungen in Art. 63 BV über die Berufsbildung sind in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommen worden.

3.1.1.1.1. Gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Kantonen

Das gestützt auf Art. 63 der Bundesverfassung erlassene Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) bestimmt in Art. 1 Abs. 1, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung) ist; dass diese ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern anstreben. Liegt eine gemeinsame Zuständigkeit vor, schliesst definitionsgemäss die Zuständigkeit des Bundes die Zuständigkeit des Kantons nicht zum vorneherein aus. Der Kanton hat aber darauf zu achten, dass er keine Bestimmungen erlässt, die den Bestimmungen des Bundes widersprechen.

Das eidgenössische Berufsbildungsgesetz beauftragt in Art. 19 Abs. 1 das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt oder bei Bedarf von sich aus Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung zu erlassen. Auf diese Weise werden in Bildungsverordnungen, die die früheren Berufsreglemente ersetzen, rund 240 Berufe reglementiert. Dazu kommen die Berufe der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst sowie Land- und Forstwirtschaft.

Nach dem Begehr von der unformulierten Initiative sorgt der Kanton für ein genügendes Angebot im Bereich der beruflichen Ausbildung und muss diese Ausbildung Qualitätsansprüchen genügen. Die unformulierte Initiative sagt es nicht ausdrücklich, es darf aber davon ausgegangen werden, dass sie ihr Begehr auf die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie reglementierten Lehrberufe beschränkt. Die Schaffung weiterer, wilder Lehrstellen würde den Jugendlichen in der Arbeitswelt nicht viel nützen, da dafür von der kantonalen Behörde keine eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse (Art. 38 des Berufsbildungsgesetzes) ausgestellt werden.

3.1.1.1.2. Berufsbildungsfonds der Organisationen der Arbeitswelt gemäss Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes und kantonaler Berufsbildungsfonds

Die Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie für Prüfungen zuständig sind, können gemäss auf Art. 60 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes zur Förderung der Berufsbildung eigene Berufsbildungsfonds schaffen und äufnen. Der Bundesrat kann gestützt auf Art. 60 Abs. 3 BBG auf Antrag der zuständigen Organisation deren Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche für verbindlich erklären und diese zur Entrichtung von Bildungsbeiträgen verpflichten, wenn bestimmte, in Art. 60 Abs. 4 genannte Voraussetzungen erfüllt sind, zum Beispiel dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Berufsbildungsfonds beteiligen.

Es stellt sich nun die Frage, ob sich der von der unformulierten Initiative verlangte neue kantone Berufsbildungsfonds mit den in Art. 60 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen Berufsbildungsfonds verträgt. Diese Frage hat sich im Zusammenhang mit der erwähnten Motion Rolf Häring und Konsorten betreffend Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds gestellt. Der Regierungsrat hat in seinem am 14. März 2006 beschlossenen Schreiben Nr. 05.8395.02 vom 15. März 2006 dem Grossen Rat dazu berichtet: „Die vorliegende Motion steht auch in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit der Bestimmung in Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (...). Diese Bestimmung regelt namentlich den Berufsbildungsfonds. Aus der Botschaft zum Berufsbildungsgesetz (BBL 2000–5686 ff.) geht klar hervor, dass Branchenfonds und kantone Berufsbildungsfonds nebeneinander bestehen können, da sie unterschiedliche Ziele verfolgen; demnach sind kantonale Berufsbildungsfonds zulässig. Sie sind jedoch nur dann zulässig, wenn sie alle Branchen umfassen, d.h. also keine sog. Branchenfonds, Fonds, die nur für einzelne Berufsbranchen gebildet werden, sind. Der Vorstoss Rolf Häring und Konsorten verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist demnach aus rechtlicher Sicht zulässig.“ Das für die Motion Gesagte gilt auch für den von der unformulierten Initiative verlangten kantonalen Berufsbildungsfonds.

3.1.1.1.3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Delegation von Befugnissen vom Gesetzgeber an andere

Die unformulierte Initiative verlangt die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds. Gespeist werden soll dieser Berufsbildungsfonds durch eine Berufsbildungsabgabe derjenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die mehr als fünf Personen beschäftigen, aber keine Lehrstellen anbieten. Die unformulierte Initiative bestimmt nicht, ob alle abgabepflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Abgabe in Form eines für alle gleich hohen Geldbetrages erbringen sollen, oder ob die Abgabe nach der Grösse des Unternehmens abzustufen ist, wobei wiederum nicht gesagt wird, ob für die Grösse die Anzahl der beschäftigten Personen, der Umsatz oder der Gewinn oder etwas anderes massgebend ist, ob die Abgabe als Prozentsatz oder als Promillesatz auf dem Umsatz oder dem Gewinn oder etwas anderem erhoben werden soll. Die unformulierte Initiative bestimmt einzig, dass die Höhe der Berufsbildungsabgabe durch eine ebenfalls zu schaffende tripartite Kommission festgelegt wird. Das von der unformulierten Initiative verlangte Gesetz über einen Berufsbildungsfonds gestaltet die Berufsbildungsabgabe nicht selber aus, sondern delegiert deren Ausgestaltung ganz an die tripartite Kommission.

Ob und wie weit der Gesetzgeber die Regelung eines von ihm zu regelnden Gegenstandes nicht selber vornehmen muss, sondern an eine andere Stelle abtreten oder delegieren darf, hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung insbesondere auf dem Gebiete der Abgaben umgrenzt. „Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen“ (BGE 126 I 180 2. bb.). Abgesehen von Kanzleigebühren, schreibt das Bundesgericht, „müssen andere öffentliche Abgaben, wenn nicht notwendigerweise in allen Teilen im formellen Gesetz, so doch in genügender Bestimmtheit zumindest in rechtssatzmässiger Form festgelegt sein (Erfordernis des Rechtssatzes). Die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe müssen in den einschlägigen Rechtssätzen so umschrieben sein, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und die möglichen Abgabepflichten für den Bürger voraussehbar sind.“ (BGE 126 I 180 2. bb.).

Wenn die unformulierte Initiative die Ausgestaltung der Berufsbildungsabgabe voll und ganz einer anderen Stelle, der tripartiten Kommission überlässt, räumt sie dieser Kommission einen übermässigen Spielraum ein und müssen die Bürgerinnen und Bürger, für die die möglichen Abgabepflichten nicht voraussehbar sind, mit allem rechnen. Damit hält sich die unformulierte Initiative nicht an die vom Bundesgericht umschriebenen Delegationsbestimmungen und verletzt damit Bundesrecht. Wäre die vorliegende Initiative eine formulierte Initiative, die gemäss § 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung den Stimmberechtigten unverändert vorzulegen wäre, müsste sie vom Grossen Rat wegen Verletzung von Bundesrecht für rechtlich unzulässig erklärt werden.

Die vorliegende Initiative ist unformuliert und wird, falls der Grossen Rat sie gutheisst oder falls die Stimmberechtigten sie in der Volksabstimmung annehmen, gemäss § 21 Abs. 2 IRG oder § 22 Abs. 1 IRG vom Grossen Rat ausformuliert. Dabei hat der Grossen Rat die Möglichkeit, die unformulierte Initiative unter Beachtung des Bundesrechts auszulegen und auszuformulieren. Unter dem Vorbehalt, dass sie bundesrechtskonform ausformuliert wird, ist dem Grossen Rat zu beantragen, die „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ für rechtlich zulässig zu erklären.

3.1.2. Die Beachtung kantonalen Rechts

Ein Verstoss gegen höherstehendes kantonales Recht ist nicht ersichtlich.

3.2. Einheit der Materie

Die Einheit der Materie ist gegeben.

3.3. Durchführbarkeit

Die unformulierte Initiative verlangt, dass der kantonale Berufsbildungsfonds durch eine Berufsbildungsabgabe finanziert wird, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten müssen, die mehr als fünf Personen beschäftigen und keine Lehrstellen anbieten. Undurchführbar ist diese Forderung nicht.

Soll aber in der Durchführung zwischen zur Abgabe verpflichteten und von der Abgabe befreiten Arbeitgebenden auf eine alle zufrieden stellende Art unterschieden werden, sind einige Komplikationen voraussehbar und unvermeidbar. Das beginnt mit der Frage, ob es sich bei den fünf Personen, die ein arbeitgebendes Unternehmen beschäftigt, um fünf zu 100% beschäftigte Personen handelt oder ob der Beschäftigungsgrad der fünf Personen keine Rolle spielt. Dann wird etwa zu entscheiden sein, ob ein Unternehmen, das mehr als fünf Personen beschäftigt und eine Lehrlingsperson ausbildet, gemäss dem Wortlaut der unformulierten Initiative von der Berufsbildungsabgabe befreit ist, auch wenn andere Unternehmen in der gleichen Branche und von der gleichen Grösse dreissig und mehr Lehrtöchter und Lehrlinge ausbilden. Eine weitere Komplikation wird sein, ob ein Unternehmen ohne Lehrlinge, aber mit mehr als fünf beschäftigten Personen, von denen aber keine einen reglementierten Beruf ausübt, und das sich somit nicht die Ausbildungsleistung anderer, lehrlingsausbildenden Unternehmen zunutze macht, gleichwohl zur Berufsausbildungsabgabe verpflichtet sein soll.

Um solche und eine Unzahl ähnlicher Abgrenzungsprobleme gar nicht erst entstehen zu lassen, haben die Kantone, die einen kantonalen Berufsausbildungsfonds geschaffen haben, sich entschieden, die Berufsbildungsabgabe von allen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu erheben, ungeachtet, ob sie Lehrlinge ausbilden oder nicht, und ungeachtet der Anzahl Beschäftigten, solange sie nur familienausgleichskassenpflichtig sind. Dabei wird die Berufsbildungsabgabe im System der Familienausgleichskassen erhoben, so dass keine zusätzliche Inkassoorganisation geschaffen werden muss.

Der Kanton Wallis, der in seinen Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 (412.5) einen kantonalen Berufsbildungsfonds geschaffen hat, aufnet den Fonds gemäss Art. 8 des Gesetzes durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, die dem Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer unterliegen. Dabei wird die Höhe des Beitrages jährlich durch den Staatsrat, auf Vorschlag der Verwaltungskommission (des kantonalen Berufsbildungsfonds), in Promille der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme festgelegt (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2005); der Beitragssatz darf ein Promille der Lohnsumme nicht überschreiten (Art. 9 Abs. 2). Auch der Kanton Genf erhebt die Berufsbildungsabgabe von den familienausgleichskassenpflichtigen Arbeitnehmenden (Art. 88 A des Gesetzes des Kantons Genf über die berufliche Ausbildung vom 21. Juni 1985) (C 2 05).

Wenn der Grosser Rat, falls er die unformulierte Initiative gutheisst oder falls die Stimmberichtigten sie in der Volksabstimmung angenommen haben, bei deren Ausformulierung wie die Kantone Wallis oder Genf alle familienausgleichskassenpflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Pflicht zur Leistung der Berufsbildungsabgabe unterstellt, dann stellt sich allenfalls die Frage, ob es sich dabei noch um die Ausformulierung der unformulierten Initiative handelt oder bereits um einen Gegenvorschlag. Zum heutigen Zeitpunkt darf diese Frage offen gelassen werden.

4. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen und damit die unformulierte „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ für rechtlich zulässig zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Grossratsbeschluss

über

die rechtliche Zulässigkeit

der „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“

(vom 2008)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit 3'150 Unterschriften zustande gekommene „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.